Verfassungsmässige Verankerung der Wehrpflicht im Rahmen einer allfälligen Revision der Bundesverfassung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **42 (1969)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-561664

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

mate a rivestire il ruolo principale. Solo la solidarietà fra cittadini e governo, per una comune azione di difesa, manterrà unita la popolazione, rafforzerà le sue speranze, stimolerà l'aiuto reciproco e consentirà una convivenza organizzata nel modo più semplice.
A questo scopo è indispensabile, che già in tempo di pace, si dispongano i mezzi tecnici e umani necessari, e che si eserciti il loro impiego, poiché in questo campo ogni improvvisazione porterebbe a disastrose conseguenze. Al servizio territoriale si attribuiranno quasi certamente ulteriori e più estese competenze e responsabilità. La sua composizione dovrà assumere una nuova forma nel contesto di una collaborazione fra gli enti militari e civili, come già sperimentato in tempo di pace. Una simile organizzazione dovrà essere ancorato nella costituzione federale con una chiara delimitazione e delegazione delle competenze. Con o senza uniformi si tratta qui unicamente di poter essere arbitri del proprio, comune destino.
L'on. Galli ha pure tenuto a sottolineare di dar molto credito alle teorie, secondo le quali, già in tempo di pace, si potrebbero predisporre organizzazioni atte alla guerriglia e che nel caso di una crisi prevedono di gettare nelle mani di un'organizzazione improvvisata la difesa del paese. Sarà piuttosto da attendersi che nel paese occupato da una potenza straniera sussisterà la convinzione di aver perso unicamente una battaglia, ma non la guerra, almeno fintanto che rimarrà intatta la capacità di resistenza spirituale. È ovviamente impossibile affermare in anticipo se si potrà formare un efficiente movimento di resistenza che sappia da solo condurre una piccola guerra.
Sarebbe, perciò irresponsabile attribuire già fin d'ora eccessiva importanza ad una eventuale guerriglia nell'ambito di un movimento di resistenza a scapito di un'efficiente organizzata difesa del paese.
La conferma dell'obbligatorietà del servizio militare per tutti gli svizzeri, ognuno al suo posto in un'organizzazione e in una collaudata difesa nazionale nel senso più esteso della parola, deve essere il caposaldo della revisione della nostra organizzazione militare, già nell'attesa di un'eventuale revisione della Costituzione.

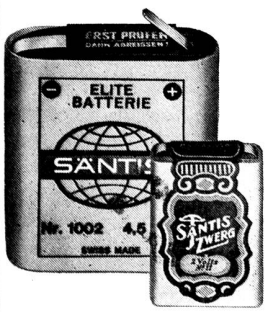

SÄNTIS
Batterien
für alle Zwecke
SÄNTIS Batteriefabrik
J. Göldi RÜTHI/SG

Verfassungsmässige Verankerung der Wehrpflicht im Rahmen einer allfälligen Revision der Bundesverfassung

Am Jahresrapport der Offiziere der Uebermittlungstruppen in Lugano sprach Oberstbrigadier Brenno Galli über das im Titel angekündigte Thema. Wir lassen den Vortrag mit seinen wertvollen Gedanken im nachfolgenden leicht gekürzt folgen. Red.

Die Überprüfung unserer militärischen Ordnung und Organisation scheint mir ein Gebot zu sein, das sich auch ausserhalb der grossen Arbeit einer Gesamtrevision der Bundesverfassung rechtfertigt. Die Debatte darüber wird heute im Rahmen der allgemeinen Diskussion über die Verfassungsrevision geführt, die vielen als eine Pflicht unserer Generation erscheint, sei es im Bestreben zu einer Änderung oder Modernisierung der Gesamtkonzeption des Staates auf politischer Ebene, sei es in der Erkenntnis, dass es sich höchstens um eine Bereinigung handeln kann im Sinne von mehreren Teilrevisionen von Instituten und Formen, die den neuen Zeiten angepasst werden müssen. Man hat in diesem Sinne von einer Auslageordnung gesprochen, bei welcher defekte oder überlebte Gegenstände erneuert oder ersetzt werden sollen.
Die bestehende, mehr oder weniger rein theoretische Unverteilung zwischen kantonalen und eidgenössischen Truppen kann unter Umständen als eine der Vergangenheit und der geschichtlichen Entwicklung gehörenden Form angesehen werden. Es muss festgestellt werden, dass die Entwicklung des Wehrwesens den Sinn einer notwendigen und fortschreitenden Zentralisierung verstärkt hat, so dass Militärorganisation, Verfügungsrecht — abgesehen, wenn man will, von Ordnungsdienst — Einsatz und Gesamtkonzeption wirklich nur Sache des Bundes sein können. Dieser Grundsatz bedarf heute keiner Diskussion und Überprüfung.
Art. 18 Abs. 1 stellt fest, dass jeder Schweizer wehrpflichtig ist. An diesem Grundpfeiler unserer Staatskonzeption darf heute weniger denn je gezweifelt werden. Militärdienst und politische Struktur des Staates gehen einen gemeinsamen Weg. Der Wehrwille des Schweizervolkes hängt mit der politischen Einsicht des Schicksals des Landes zusammen. Die Neutralitätspolitik der Schweiz, der Verzicht auf jede offensive Handlung gegenüber anderen Staaten, aber gleichzeitig die Erkenntnis, dass die Unabhängigkeit in den grossen politischen Entscheidungen nur von einer vorbehaltlosen Bereitschaft der Verteidigung des Landes unterstützt werden kann, gehören zu den festen Pfeilern unserer internationalen Stellung. Sie zu bewahren und zu verteidigen dürfte auf Generationen hin noch die höchste und vornehmste Pflicht aller Bürger sein.
Die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen kann auf philosophischer Ebene, und insofern sie eine wirkliche Lebensnorm sei, für deren Behauptung gewisse Opfer getragen werden, auch verstanden werden. Allerdings wird sie in der Schweiz nicht begriffen, wenn sie sich gegen die Abwehrbereitschaft des Landes richtet. Die Ablehnung der Gewalt als Verteidigungsmittel kann subjektiv eine Lebensauffassung sein, sie findet sowohl in einer religiösen Konzeption als auch in einer allgemeinen Weltanschauung ihre absolute Rechtfertigung. Der Mensch lebt aber nicht allein. Er zieht aus der Gemeinschaft nicht nur die Vorteile der Hilfe der anderen, sondern auch die Unterstützung des Staates. Die Verteidigung des Landes bedeutet nicht in erster Linie die Verteidigung des Einzelnen, wofür er selber entscheiden kann, wie und ob er

sich verteidigen will, sondern die Verteidigung aller, und dafür kann die subjektive Einstellung nicht in den Vordergrund treten, sowenig der Mensch in der Gemeinschaft sich selber über alle andern stellen darf. Es darf hier noch einmal wiederholt werden: es handelt sich um die Verteidigung des Landes und nicht um die Unterstützung einer allfälligen Expansions- oder Aggressionspolitik: es handelt sich rein um die Abwehr der Expansions- oder Aggressionspolitik der anderen.

Es handelt sich einmal um die Anerkennung, dass wir selber, sowohl moralisch wie technisch und praktisch, allein dafür verantwortlich sind und dass wir in erster Linie nur auf uns selber rechnen und stützen können und müssen. Sollten wir unsere Verteidigung in die Hände anderer legen, so hätten wir uns von Anfang an unseren Herrn gewählt, und dem würden wird nicht nur in Kriegs-, sondern auch und hauptsächlich in Friedenszeiten gehorchen. Die Abhängigkeit beginnt für einen Menschen und für ein Volk in dem Augenblick, in welchem es verzichtet, für sein Leben, für seine Erhaltung die Opfer zu tragen. Der Preis einer solchen Abhängigkeit kann zwar tragbar erscheinen und einige dazu verleiten, es einem anderen Opfer vorzuziehen. Mit der Zeit wird die Abhängigkeit so untragbar, dass heute noch, in der Zeit der ideologischen Blöcke, Menschen wie in der romantischen Zeit den Tod der Versklavung vorziehen, um der ewigen Wahrheit Zeuge zu sein, dass Freiheit und menschliche Würde immer noch die höchsten Güter des Lebens sind.

In der Zeit des totalen Krieges hat jeder in der Verteidigung der Gemeinschaft seinen Platz. Nicht jeder, schon aus physischen Gründen, ist dazu geeignet, sich und die anderen mit der Waffe in der Hand zu schützen. Aber jeder, nach seiner Eigenschaft und in seiner Art, kann und muss mithelfen, denn nur so ist die geistige Bereitschaft des Landes eine Wirklichkeit, mit der jeder zu rechnen hat. Es ist nicht denkbar, dass zweifelhafte Unterschiede zwischen Zivildienst und paramilitärischem Dienst gezogen werden, um sich der Dienstpflicht zu entziehen. Diejenigen, die sogar den Dienst in den Sanitätstruppen oder in den Sanitätsorganisationen verweigern, weil sie damit Mitmenschen helfen, die dann weiter kämpfen würden, verdienen nicht, dass ihre Auffassung als ehrlich und berechtigt angesehen wird. Sie vergessen dabei, dass es ebenso möglich wäre, ihnen nicht zu helfen, wenn sie solcher Hilfe bedürfen. Dem ehrlichen Willen, die Gewalt als Mittel der Behauptung abzulehnen, soll Rechnung getragen werden, insofern damit die Gemeinschaft nicht die Leidtragende wird. Es können sich sehr leicht mit Phrasen und Behauptungen jene Parasiten gebärden, die es in jeder Gemeinschaft gibt, die ihre kleine egoistische Existenz mit allen Mitteln auf Lasten der anderen aufbauen. Das mag in der normalen Zeit geduldet werden, weil das Leben selber dafür sorgt, dass sie Würdelosigkeit ihrer Haltung anerkennen. Wenn es sich aber darum handelt, zur Verteidigung des Landes und der Gemeinschaft beizutragen, dann hat man die Zeit nicht mehr, dem Einzelnen zu gestatten, seine eigenen Überlegungen zu machen. Dann heisst es, entweder als Mensch für die Mitmenschen das Unheil abzuwehren, oder keine Berechtigung haben, der Gemeinschaft anzugehören. Dass unter denjenigen, die jede Abwehrbereitschaft ablehnen, sich auch Leute befinden, die bereits ihren fremden Herrn gewählt haben und für ihn und seine künftige Herrschaft arbeiten, kann in unserer Zeit kaum mehr gezweifelt werden. Die Mittel der Subversion aus dem Inneren sind längstens bekannt und gehören zu jenen Kriegshandlungen in Friedenszeiten, die der Vorbereitung der letzten Entscheidungen mächtig dienen.

Das bringt uns noch einmal zum Thema der geistigen Verteidigung, die ein Ausdruck des politischen und friedlichen Willens betrachtet werden kann. Der Mensch gestaltet die Gemeinschaft so, wie die Mehrheit oder die Gemeinschaft es will, und nach einem menschlichen Ideal. Dafür soll man bereit sein, sich zu wehren und auch zu kämpfen. Aber man muss gerade die Gemeinschaftsgestaltung als höchste Pflicht aller Bürger anerkennen, was in einer Demokratie selbstverständlich sein sollte. Der Demokratie dient man nur, wenn man wirklich mitmacht, sich geistig vorbereitet, die politische Debatte nicht verachtet, nicht abseits lebt und die anderen machen lässt. Die geistige Landesverteidigung beginnt mit der lebendigen Demokratie, damit jeder weiss, was er zu schützen und zu verteidigen hat. In einer Demokratie, wie wir sie anstreben, gibt es keine Vorrechte einzelner, keine Privilegien einer herrschenden Klasse.

Der jüngeren Generation, die die Früchte unserer Abwehrbereitschaft geniessen, sollen gewisse Wahrheiten in Erinnerung gerufen werden. Es hat dies vielleicht daran gefehlt in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs. Und wenn es gefehlt hat, so ist es unsere Pflicht, wieder daran zu denken und den Fehler wieder gutzumachen. Man braucht dazu nicht dramatische Kassandrasprüche in die Welt zu verbreiten. Allein das Studium unserer Geschichte dürfte gewisse unabdingbare Eigenschaften des Menschen als Individuum und der menschlichen Gemeinschaft als solche in Erinnerung rufen. Auf dem steilen Weg des Fortschrittes der menschlichen Seele vom Instinkt zur Vernunft sind wir bestimmt nicht so weit, dass wir darauf verzichten können.

Es kann für mich also kein Zweifel bestehen, dass die Norm der allgemeinen Wehrpflicht aller Schweizer Bürger bejaht und bestätigt werden soll. Über die anderen Bestimmungen, die entweder in der Verfassung oder in der Gesetzgebung verankert sind, darf man die Diskussion eröffnen, wie in Zukunft unser Land sich für seine Verteidigung organisieren und bereitstellen soll. Ich möchte mich hier nicht mit Detailfragen auseinandersetzen, die eine Kenntnis der verschiedenen Bedingungen und Bedürfnisse voraussetzen würde.

Das Problem der totalen Landesverteidigung steht aber als Hauptfrage auch juristisch und politisch im Vordergrund. Damit ist die Frage des Schutzes der Zivilbevölkerung und dessen Mittel und Verantwortungen bereits angeschnitten. Die Vernichtungswaffen, die die heutige Welt kennt und fürchtet, abgesehen von den ethischen Problemen, die sie stellen, abgesehen davon, dass es wahrscheinlich auf der Welt keine menschlichen Werte gibt, die deren Einsatz rechtfertigen würden, haben dem Krieg eine Erweiterung gegeben, die bei der Verteidigung neue Erwägungen und Konzeptionen verlangen.

Es wäre natürlich unsinnig, alles und nur auf diese Theorie der möglichen Massenvernichtung aufzubauen. Solche Waffen werden auch nur dann eingesetzt, wenn die Verzweiflung die Vernunft, wenn man von Vernunft des Krieges sprechen darf, ausgeschaltet haben wird.

Die einzige Verteidigung gegen solche Massenvernichtungswaffen besteht nach den heutigen Annahmen im passiven Schutz, in der Vorbereitung von leicht erreichbaren atom-

sicheren Unterständen, wo das Leben der grösstmöglichen Zahl von Menschen notdürftig erhalten werden kann. Sie besteht aber auch in erster Linie in einer dafür geeigneten Organisation. Hier haben die Kantone, die Gemeinden, die Ortsbehörden auf der Basis einer vollen Dezentralisation der Mittel und der Verantwortung die Hauptrolle zu spielen. Eine solche Verteidigung, die auch nicht sehr lange dauern kann, bedarf einerseits der geplanten und vorzeitigen Bereitstellung der technischen Mittel, andererseits aber auch in erster Linie einer ständigen und andauernden Stärkung jenes Wehrwillens, von dem wir bereits gesprochen haben. Die Verbundenheit zwischen Volk und Regierung im gemeinsamen Kampf allein wird die Menschen zusammenhalten, die Verzweiflung unterdrücken, die Hoffnung stärken, die gegenseitige Hilfe anspornen, das organisierte Zusammenleben auch auf primitivster Basis ermöglichen. Dafür sollen schon in Friedenszeiten die technischen und menschlichen Mittel bereitgestellt und geschult werden.

Dafür sollen alle diejenigen eingesetzt werden, von denen man im Heer vermuten kann, sie seien entbehrlich, was auch wahrscheinlich eine Redimensionierung des konventionellen Heeres in numerischer Hinsicht mit sich führen dürfte.

Das Territorialwesen soll wahrscheinlich in diesem Zusammenhang weitere und weittragende Kompetenzen und Verantwortung erhalten, und seine Zusammenstellung wird neu in Form einer bereits in Friedenszeiten angestrebten Mitarbeit zwischen Militär- und Zivilbehörden umgestaltet werden müssen. Ich glaube, eine solche neugeschaffene Organisation soll auch in der Verfassung ihren Niederschlag mit einer klaren Kompetenzenabgrenzung und einer von vornherein bestimmten Kompetenzendelegation finden. Die Organisation der Bevölkerungsverteidigung darf nicht im Gegensatz zur Führung und zum Einsatz der Armee stehen. Beide haben im Grunde dieselbe Aufgabe. Wir müssen heute darauf gefasst sein, dass die Aufgabe der Armee sich nicht nur im Kampf gegen eine fremde Streitmacht entwickeln, sondern dass sie sich auch zur Bildung einer gemeinsamen internen Verteidigungsfront ausbilden soll. Uniform oder nicht, handelt es sich darum, dem gemeinsamen Schicksal gegenüberzustehen und es zu meistern.

Die Waffe, sagt uns Art. 18 Abs. 3 der Bundesverfassung, bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes. Wir lesen hier eine jener Bestimmungen, die im Ausland das Schweizervolk unter den Ausnahmen klassieren lässt. Es ist dies nicht nur eine altertümliche Sitte, es soll unser Recht sein und damit auch unsere Pflicht. Ich glaube auch nicht recht an jene Theorie, die bereits in Friedenszeiten die Organisation eines Guerillakrieges befürwortet und die Kriegsführung und die Landesverteidigung in die Hände einer in einer Krisenzeit zu improvisierenden Organisation legen will.

Es ist zu hoffen, dass in jedem Land, das von einer fremden Macht besetzt wird, die feste Meinung verankert bleibt, es sei immer nur eine Schlacht, nicht der Krieg verloren, bis zum Zeitpunkt, in dem nicht nur die offenen Waffen, sondern auch die seelische Widerstandsfähigkeit gebrochen würden. Ob sich eine fähige Widerstandsbewegung bilden lässt, die dann von sich aus den bekannten Kleinkrieg führen kann, ist unmöglich im voraus zu sagen. Das hängt vom Gefühl des Volkes ab. In Frankreich, in Italien, in Norwegen, um nur einige Beispiele zu nennen, war die Widerstandsbewegung im letzten Krieg so stark, dass sie am Ende das ganze Volk verkörperte. Nach dem Zusammenbruch Deutschlands gab es keine Widerstandsbewegung, weil das Volk sich weigerte, sich mit den früheren Kriegsheeren zu identifizieren. Und die Besetzung verlief praktisch reibungslos, wenigstens in den Teilen jenes Landes, von denen wir freie Nachrichten hören konnten.

Es wäre unverantwortlich, dem allfälligen zukünftigen Guerillakrieg im Rahmen einer Widerstandsbewegung schon jetzt eine Bedeutung beizumessen, die zum Schaden der organisierten und geführten Landesverteidigung ausarten sollte.

Bejahung der Wehrpflicht für alle Schweizer, jeder an seinem Platz in einer organisierten und eingespielten Landesverteidigung im globalen Sinne, soll meines Erachtens der Sinn der Überprüfung unserer Militärorganisation im Hinblick auf die Verfassungsrevision sein, als Bejahung der Mobilisierung aller Kräfte der Nation zur Verteidigung bei gleichzeitigem Vorrang für Recht und Verhandlung auf internationaler Ebene, die den Krieg ausschalten sollen.